

Denkschrift

über

das Grundsteuerveranlagungswerk im Allgemeinen.



Die Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sind gegenwärtig im ganzen Umfange des Preussischen Staats soweit zum Abschluß gebracht, daß nur noch

1. die endgültige Feststellung der Klassifikationstarife seitens der Centrakommission gemäß §. 50. der Anweisung vom 21. Mai 1861 zur Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften und
2. die Vertheilung der Grundsteuerhauptsumme von 10 Millionen auf die einzelnen Provinzen beziehungsweise ständischen Verbände nach den Ergebnissen der stattgefundenen Reinertragsermittlung gemäß §. 51. a. a. O.

erübrigt, um die in den §§. 7. und 9. des angeführten Gesetzes vorbehaltenen Allerhöchsten Verordnungen wegen Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer vom 1. Januar 1865 ab u. s. w. extrahiren zu können.

Seitens der Bezirkskommissionen sind die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für jeden Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen desselben Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate — der Vorschrift im §. 48. a. a. O. gemäß — eingehend beleuchtet und begutachtet; auch diejenigen Abänderungen hinsichtlich des provisorischen Klassifikationstarifs in Vorschlag gebracht, welche behufs Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit innerhalb der betreffenden Bezirke für nothwendig erachtet worden.

Nachdem ich die mir eingereichten Veranlagungsverhandlungen einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung nach allen Richtungen habe unterworfen und für die Beseitigung der darin noch vorhanden gewesenen Ungenauigkeiten und Fehler habe Sorge tragen lassen, kann ich dieselben nunmehr nach §. 49. a. a. O. der Centrakommission behufs der ihr nach §. 50. a. a. O. obliegenden Schlußberathungen vorlegen.

In Vorbereitung der letzteren sind von den Generalkommissarien und von dem Oberlandforstmeister von Hagen über die Veranlagungsergebnisse für die einzelnen Provinzen und für die Gesamtheit der Holzungen im ganzen Staate besondere Denkschriften ausgearbeitet und in diesen jene Ergebnisse nicht nur in eingehender Weise erörtert und gewürdigt, sondern auch diejenigen Tarifveränderungen in Vorschlag gebracht und des Näheren motivirt worden, welche die Gleichmäßigkeit der Ver-